

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

- 1.1 BAUAUFGABE
- 1.2 STANDORT
- 1.3 GLIEDERUNG IN TEILOBJEKTE
- 1.4 BAUORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE

2. BAUSTELLENBETRIEB

- 2.1 EINMESSUNG
- 2.2 BAUSTELLENREINIGUNG
- 2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

3. ANGEBOTSERSTELLUNG

- 3.1 ALLGEMEINES
- 3.2 PREISINHALTE
- 3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN
- 3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSBEARBEITUNG
- 3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN/ FREIGABEN
- 3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

- 4.1 PARALLEL - MASZNAHMEN
- 4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE
- 4.3 BAUABLAUF/ARBEITSZEIT
- 4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN
- 4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG
- 4.6 BAUBERATUNGEN
- 4.7 FIRMENANGEHÖRIGE
- 4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN
- 4.9 ABNAHME

5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG

- 5.1 AUFMASSE
- 5.2 STUNDENLOHNARBEITEN

1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

1.1 BAUAUFGABE

Auf dem Gelände der ehemaligen Werferwiese neben dem Sportplatz der Margonarena (Bodenbacher Straße) plant die STESAD GmbH im Auftrag der Stadt Dresden den Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit 3-Feld-Sporthalle.

Zur Auslegung Brandschutz/Rettungswege, Sanitärbereiche und Lüftung wird von einer Gesamtschülerzahl von 928 ausgegangen (incl. Überbelegung).

Die Sporthalle und der Bereich Mehrzweckraum/Aula sowie der Speiseraum mit angrenzendem Forum werden im Sinne des Brandschutzes als Versammlungsstätten ausgelegt.

Das Schulgebäude setzt das Schulkonzept des Gymnasiums LEO baulich um. Grundlage des Schulkonzeptes ist die aktuelle Schul- und Unterrichtsforschung.

Zentraler Bestandteil des Schulkonzeptes ist das freie, gemeinsame Lernen, der Zusammenschluss von Raumgruppen zu Clustern mit zugehörigen Selbstlernbereichen und eine möglichst flexible Nutzung der Räume und Gemeinschaftsräume (Aula/Mehrzweckraum im EG und das alle Geschosse verbindende Forum in der Gebäudemitte).

1.2 STANDORT

Grundbuch: Dresden

Gemarkung: Seidnitz

Flurstück(e): 176/7, 246/6

Die Liegenschaft des Schulstandortes liegt im B-Plan-Gebiet Sport- und Bildungscampus Dresden-Ost, Bodenbacher Straße, B-Plan Nr. 3043, Dresden-Seidnitz Nr. 3.

Im B-Plan sind die Lage des Gebäudes (Baugrenzen) sowie die Höhenstaffelung des Gebäudes festgeschrieben. Das Grundstück wird durch eine starke Durchgrünung in den Randbereichen geprägt. Es sind Flächen mit Bindung für Bepflanzung festgelegt sowie verschiedene zu schützende Bäume.

In direkter Angrenzung an die Bodenbacher Straße im Norden ist das Schulgrundstück über die hier verlaufende Straßenbahnlinie an den ÖPNV angebunden. Eine weitere Anbindung ist über die Buslinie an der Dobritzer Straße im Westen des Grundstücks gegeben.

Der parallel zur hier beschriebenen Maßnahme neu zu errichtende Fuß- und Radweg sorgt für eine direkte Verbindung zwischen Bodenbacher Straße und Winterbergstraße.

Die Verbindung von den, im Rahmen dieser Baumaßnahme entstehenden, Parkplätzen nördlich der Winterbergstraße zur Schule ist ebenfalls über diesen Fuß- und Radweg gegeben.

Die fußläufige Erschließung des Gebäudes erfolgt über den Fuß- und Radweg aus Richtung Norden und Süden auf den südöstlichen Vorplatz und Eingangsbereich.

Von hier aus erreicht man durch den Haupteingang des Schulgebäudes das großzügige Foyer, das direkt mit der Aula und dem Forum verbunden ist.

Das Gebäude springt im Erdgeschoss hinter die süd-westliche Gebäudelinie zurück; im Bereich des Haupteingangs ist dieser Rücksprung besonders deutlich, wodurch eine großzügig Eingangüberdachung realisiert wird.

Auf einen Windfang im Bereich des Foyers wurde verzichtet um mittels mobiler Trennwand eine räumliche Verbindung mit der Aula herzustellen. Es besteht also die Möglichkeit Mehrzweckraum, Aula und Foyer zu einer großzügigen Raumeinheit zu verbinden.

Die Zufahrt für die Küchenanlieferung und Servicefahrzeuge erfolgt von der Bodenbacher Straße aus über eine hier eingeordnete Vorfahrt. Hier sind auch die barrierefreien Parkplätze verortet.

Die Feuerwehrezufahrt erfolgt über den Fuß- und Radweg bis an das Ende des Schulgebäudes.

Versorgungs-Fahrzeuge für den Katastrophenschutz erschließen einen Einspeisepunkt nördlich des Gebäudes.

Links neben dem Haupteingang befindet sich der Zugang zur Sporthalle, der separat von außen erschlossen werden kann (Vereinsnutzung) und dessen Erschließungsräume sich von denen der Schule trennen lassen.

Die barrierefreie Erschließung erfolgt über 2 Aufzüge (630kg), davon einer zur Erschließung der Sporthalle (UG-EG) sowie einer zur Erschließung des Schulgebäudes EG-3.OG.

Das Gebäude wird über 5 Treppenhäuser zuzügl. Forumstreppen, sowie durch zwei Aufzüge erschlossen.

Das Gebäude wird mit Fernwärme versorgt, die Zuleitung erfolgt von Südwesten aus Richtung Dobritzer Straße. Ebenfalls aus dieser Richtung soll die Trinkwasserversorgung erfolgen. Die Schmutzwasseranbindung sowie die Anbindung an Strom und Telekom erfolgt aus Richtung Bodenbacher Straße.

Das Regenwasser wird komplett mittels Boxrigolen auf dem Grundstück versickert. Die vorhandene Versickerungsanlage (Entwässerungsrigole) der Sportfreifläche der Margonarena steht inzwischen der Dachentwässerung der Schule zur Verfügung. Im Gegenzug wurden für die Margonarena Ersatzversickerungsanlagen südlich der Sportfreifläche sowie nord-östlich der Margonarena neu errichtet.

Eine weitere Rigole für die Schule wird süd-westlich der Sporthalle auf dem Schulfreigelände eingebaut.

Die bauliche Anlage ist in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten; das Erdgeschoss (OKRF) ist daher min. in einer Höhe von 115,1 m ü NHN zu errichten. Gebäudeteile unterhalb des Geländes bzw. unterhalb 115,1 m ü NHN sind gegen drückendes Wasser abzudichten.

Die Umfassungsbauteile erhalten dafür eine Schwarzabdichtung („Schwarze Wanne“) und werden zusätzlich in WU-Beton errichtet.

Die Umfassungsbauteile der Außentreppe der Sporthalle sind in die Abdichtung eingebunden.

Um die Außentüren der Sporthalle vor Hochwasser zu schützen ist eine Vorrichtung zur Verwendung von Hochwasserschutzplatten am Treppenaustritt geplant.

Die erforderlichen manuell öffnbaren Kellerfenster (für Entrauchung) werden in hochwasserdichter Bauweise ausgeführt. Das Kellerfenster der Lüftungszentrale befindet sich oberhalb der Lüftungskanäle und ist daher elektrisch öffnbar (von der Zugangstür zur Lüftungszentrale aus). Eine hochwasserdichte Bauweise ist daher für dieses Fenster nicht möglich; der Kellerlichtschacht wird in die Abdichtung mit einbezogen.

Die Rückstauenebene wurde für das Bauvorhaben entsprechend der Höhe des anzubindenden Schmutzwasserschachtes auf 115.41 m ü NHN festgelegt.

Die Abdichtung des nicht unterkellerten Bereichs erfolgt oberhalb der Bodenplatte mit einer Abdichtung gegen Erdfeuchte. Unterhalb dieser Bodenplatte wird eine kapillarbrechende Schicht eingebaut.

Der Radonschutz gilt mit der Umsetzung der Feuchteschutzmaßnahmen als erfüllt.

Auf dem Gelände sind großflächig Auffüllungen mit unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die als Gründungsebene ungeeignet sind. Dies erfordert für den nicht unterkellerten Bereich des Gebäudes besondere Maßnahmen. Aufgrund einer Entscheidungsvorlage wurde für den nicht unterkellerten Bereich eine Gründung mit Bohrpfählen festgelegt, sodass die Auffüllungen hier weitestgehend verbleiben können.

Eine weiterer standortbedingter Planungsfaktor ist die Lage der Schule an der stark befahrenen Bodenbacher Straße. Aufgrund der starken Lärmimmissionen sind die Außenbauteile der Schule (insbes. Fenster) mit besonderen Schallschutzanforderungen vorgesehen. Die gesamten Aufenthaltsräume der Schule benötigen aus Schallschutzgründen eine Lüftungsanlage.

Es sind Belange des Umweltschutzes zu beachten (Artenschutz, Dach- und Fassadenbegrünung); das Gebäude ist gegen Radon abzudichten

Nähere Angaben und Hinweise zu betroffenen Grund- und Flurstücken, deren Lage und Einordnung in die Umgebung sowie zur verkehrstechnischen bzw. öffentlichen Erschließung gehen aus dem beigefügten Baustelleneinrichtungsplan hervor.

1.3 GLIEDERUNG IN TEILOBJEKTE

Die Baumaßnahme gliedert sich in drei Teilobjekte (TO):

Baufeld Schulen:

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| Teilobjekt 1 (TO1) | - Gymnasium |
| Teilobjekt 2 (TO2) | - Sporthalle |
| Teilobjekt 3 (TO3) | - Außenbereich, Freianlagen |

Diese Aufteilung ist im gesamten Realisierungs- und Abrechnungsprozess einzuhalten. Demgemäß sind alle Leistungsverzeichnisse nach dieser Gliederung strukturiert.

Leistungen, die in mehreren Teilobjekten zu erbringen sind, werden dieser Gliederung folgend, in jedem Teilobjekt als gesonderte Position aufgeführt.

Auf Leistungen, die anteilmäßig auf mehrere Teilobjekte verteilt auszuführen sind, wird im Positionstext gesondert hingewiesen.

1.4 BAUORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE

Für das Vorhaben Errichtung eines Gymnasiums mit Dreifeldsporthalle, Freiflächengestaltung und Errichtung eines Parkplatzes mit 65 Stellplätzen, wurde die Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 63/5/BG/04406/22 erteilt. Das Schulgebäude ist gemäß SächsBO §2 als Sonderbau in Gebäudeklasse 5 eingeordnet.

Die Hinweise und Auflagen aus der Baugenehmigung sind bei der Bauausführung vollumfänglich zu beachten.

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENBETRIEB

2.1 EINMESSUNG

Der AG stellt auf der Baustelle Höhenbezugspunkte und die Hauptachsen der Gebäude auf Schnurgerüsten im Gelände zur Verfügung.

Nach Fertigstellung der Rohbauten werden durch den AG weiterhin geschossweise einheitliche Meterrisse mit roten Kunststoffmarkierungen - i.d.R. in der Nähe der Treppenhäuser angebracht. Nur diese einheitlichen Meterrisse sind für Höhenmessungen im Ausbau zu nutzen.

Alle weiteren Einmessarbeiten hat der AN selbst zu erbringen und in seine EP einzukalkulieren.

2.2 BAUSTELLENREINIGUNG

Der AN hat die Baustelle täglich nach Arbeitsschluss der eigenen Arbeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dafür ist arbeitstäglich eine Reinigung der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche des Auftragnehmers auszuführen.

Durch den AN verschmutzte Fahrbahnen und Gehwege sind ebenfalls täglich angemessen zu reinigen, sowohl im Baugelände als auch im öffentlichen Bereich.

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen an bauseitigen, flächenfertigen Bauteilen, Anlagen und Installationen sind vom Verursacher rückstandsfrei zu entfernen.

Ein Verbringen von Beton-, Estrich-, und Mörtelresten, oder sonstigen Materialresten auf dem Baugelände ist nicht gestattet.

Anfallender Bauschutt, Rest- bzw. Verpackungsmaterial, Verbrauchsmaterial für Schutzmaßnahmen, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung aus dem Bereich des Auftragnehmers sind **baubegleitend und täglich** restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Die durch den AN genutzten Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche sind nachfolgenden Gewerken grundsätzlich besenrein zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist eine Endreinigung zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der fertigen Leistung vorzunehmen und in den Angebotspreisen für Baustelleneinrichtung bzw. von relevanten und maßgebenden Leistungspositionen zu berücksichtigen.

Unterbleiben diese Leistungen des AN, ist der AG berechtigt, Ersatzmaßnahmen gemäß den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214" vorzunehmen.

Dies geschieht im Interesse eines reibungslosen Baustellenablaufes und zur Einhaltung der Vorgaben des SiGeKo.

2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

Es wird darauf verwiesen, dass in den Gebäuden und auf dem gesamten Baustellengelände **absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot** herrscht.

Zu widerhandlungen ziehen die sofortige Erteilung von Baustellenverboten durch die Bauleitung nach sich. Weiterhin ist es untersagt innerhalb des Gebäudes Mahlzeiten einzunehmen. Leere Getränkeverpackungen sind unverzüglich aus dem Gebäude zu bringen und zu entsorgen. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Baustellenordnung.

3. ANGEBOTSERSTELLUNG

3.1 ALLGEMEINES

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu übergeben, die Baustellensprache ist deutsch. Die Einheitspreise sind in EURO anzugeben. Mit den angebotenen Preisen ist die komplette Leistung abgegolten, falls in den besonderen Hinweisen oder den Leistungsbeschreibungen nichts anderes zum Ausdruck kommt.

Es gelten die Regelungen der VOB/C.

3.2 PREISINHALTE

Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet.

Allgemein übliche statische Sicherungsmaßnahmen in Form von Absteifungen, Abfangungen und sonstigen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Notwendigkeit abschnittsweiser Arbeiten, z. B. zur Vermeidung umfangreicher statischer Sicherungsmaßnahmen, sind grundsätzlich in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In die Preise sind weiterhin einzurechnen:

- witterungsbedingte Erschwernisse, mit denen während der vorgesehenen Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss
- Verbrauch von Energie und Gasen sowie Treibstoffen und Betriebsmitteln
- Staubschutz beim Füllen und Transport von Containern u. dgl.
- Sicherungsmaßnahmen bei arbeitszeitlich oder technologisch bedingten Unterbrechungen der eigenen Arbeiten
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten der Arbeitsbereiche
- Brandschutztechnische Maßnahmen beim Brennschneiden, Schweißen oder technologisch bedingten Umgang mit offener Flamme

3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Dem Leistungsverzeichnis sind nicht maßstäblich verkleinerte Übersichts- und Detailpläne als Ergänzung zum Textteil im Anhang beigelegt. Sie dienen der Übersicht sowie als Kalkulationsgrundlage und sind ausdrücklich keine Ausführungsunterlagen.

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen an Hand der Seitennummerierung und Anhänge zu überprüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelte Seiten sind auszusortieren und zu vernichten.

3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSERARBEITUNG

Bei Angebotsabgabe ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Original -LV abgefragten und durch Punktfolgen gekennzeichneten Angaben (Fabrikate, Materialien, Ausführungen etc.) anzugeben sind.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, oder auf europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder internationale Normen Bezug genommen wird, wird auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer auf gleichwertige technische Spezifikationen Bezug genommen. Alle Einzelheiten, die nach Meinung des Bieters nicht genügend klar und eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, aber für die Kalkulation der Preise wichtig sind, müssen vor der Abgabe des Angebotes durch Rückfragen beim Auftraggeber geklärt werden.

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen eine qualitative Mindestanforderung dar. Sie sind für das Angebot verbindlich.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / ÄNDERUNGEN / FREIGABEN

Die Verteilung der Ausführungsunterlagen erfolgt rein digital. Hierzu stellt der AG einen Planserver zur Verfügung, zu dem der Auftragnehmer nach der Beauftragung Zugang erhält. Die Unterlagen auf diesem Server sind durch den Auftraggeber zur Ausführung freigegeben. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet bzw. freigegeben sind.

Dem Bieter überlassene Planunterlagen sind vor der Ausführung im Hinblick auf Maße und Detailangaben eigenverantwortlich zu prüfen. Auftretende Unstimmigkeiten oder Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

Für die bautechnisch einzuhaltenden Regeln gelten gemäß VOB grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Ausführung in Kraft befindlichen Vorschriften. Bei Änderungen von Vorschriften im Planungs- und Ausführungszeitraum ist, sofern im LV keine Aussagen dazu getroffen sind, vor Ausführungsbeginn eine Regelung mit dem AG zu vereinbaren.

4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

4.1 PARALLEL-MASZNAHMEN

Zeitgleich mit dem Bau von Schule, Sporthalle und Parkplatz finden weitere standortbedingte Maßnahmen statt. Hierzu gehören der Abbruch des Schulhauses des Berufsschulzentrums an der Winterbergstraße, der Bau des Rad- und Fußwegs von der Winterberg-Straße zur Bodenbacher Straße und eine Verbreiterung des Gehweges an der Bodenbacher Straße sowie der Neubau der Werferwiese und der Umbau des Tennis- in einen Kunstrasenplatz. Der AN hat einzukalkulieren, dass es hierdurch zu Einschränkungen hinsichtlich Logistik und der eigenen Baustelleneinrichtung kommen kann.

4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE

Die Ausführungstermine und Fristen (Leistungsbeginn, Zwischentermine, Leistungsende) der im vorliegenden Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten sind den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) zu entnehmen.

Innerhalb dieses Gesamt- Ausführungszeitraums sind gemäß Anlage zu den WBVB **Bauphasen mit flexiblen Ausführungszeiträumen** definiert, die bei insgesamt kontinuierlicher (unterbrechungsfreier) Baudurchführung des Loses gemäß Aufforderung durch den AG zu leisten sind.

Der AN kann innerhalb der in den WBVB genannten Bauphasen mit definierten Ausführungszeiträumen seine Arbeitsabfolgen und Technologien gemäß seiner internen Planungen gestalten, solange vertragliche Zwischen- und Endtermine gehalten und andere Gewerke in ihrer Ausführung gemäß Bauzeiten - Ablaufplan nicht behindert werden.

Der Auftragnehmer hat gemäß den Festlegungen in den WBVB einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung, auf Grundlage der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (Anfang und Ende der Gesamtausführung und für jede definierte Bauphase) und der Zwangspunkte zu anderen Gewerken zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat diesen bauphasenbezogenen Feinterminplan koordinierend mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Anfangstermine für die gem. WBVB definierten Bauphasen bleiben dabei gem. der Flexibilitätsvereinbarungen zunächst noch offen.

Dieser abgestimmte Feinterminplan findet nach Bestätigung durch den AG Eingang in den Gesamt - Bauzeiten-Ablaufplan der Bauleitung und wird Vertragsbestandteil.

Es ist vorgesehen, einen monatlichen Index des Bauzeitenplanes für die am Bau tätigen AN auszugeben. In eben diesem Zyklus hat die fortschreibende Zuarbeit der AN zu erfolgen. Die Fristen und Daten des aktuellen Bauzeitenplanes gelten als verbindliche Leistungszeit gemäß §271 BGB.

Für den AN ergeben sich aus diesen Festlegungen keine Ansprüche auf eine höhere Vergütung.

4.3 BAUABLAUF/ ARBEITSZEIT

Auf Grund des begrenzten Zeitraums für die Bauausführung ist von vornherein mit erhöhtem Aufwand für die Sicherstellung des Eröffnungstermins zu rechnen.

Es besteht für den AN daher die Möglichkeit, die Arbeiten in zwei Tagesschichten (Gesamtarbeitszeit 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie an Samstagen zu organisieren.

Hierbei ist die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden in der Neufassung vom 25.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 08.02.2018 und Nr. 14/2018 vom 06.04.2018, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und BImSchV - Baumaschinenlärm-Verordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten (Schutz gegen Lärm).

Die Mehraufwendungen und Lohnzulagen für 2-Schicht-Betrieb und/oder Samstagsarbeit, die auf Grund des vorgegeben Terminplanes und der Kapazität der Baustellenlogistik notwendig werden, sind vom AN von vornherein in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

Darüber hinaus kann der AG je Teilobjekt 6 Samstage Baustelleneinsatz für dieses Los fordern, dies ist vom AN von vornherein in alle EP einzukalkulieren.

Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.

4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Es ist zu beachten, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten sowie technologische Pausen in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein können.

Bedenken zur vorgesehenen Ausführung, mangelhafte Vorleistungen oder Behinderungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen.

Dem AG ist, mit dem Vorlauf, eine angemessene Frist zur Ausräumung der gegebenenfalls hindernden Gründe, vor dem geplanten Ausführungsbeginn der Teilleistung des AN, einzuräumen.

4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG

Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer seiner Leistungserbringung die Bauleitung gemäß § 56 SächsBO für sein Gewerk.

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Beauftragung einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Dieser hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, vor Ort anwesend und der deutschen Sprache mächtig zu sein.

Er hat die auszuführenden Arbeiten vorzubereiten und anzuweisen und alle erforderlichen Belehrungen zum Arbeitsschutz nachweislich vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und darüber protokollarisch Nachweis zu führen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen, und dieses wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorzulegen und durch diese abzeichnen zu lassen.

Die bestätigten Bautagebuchblätter werden spätestens mit der Schlussrechnung vom AN an den AG nochmals vollständig im Ordner mit entsprechend beschrifteten Rücken (BV, Gewerk, AN und Bautagebuch) übergeben.

Das Bautagebuch des AN hat für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Arbeitskräfteanzahl
- geleistete Arbeit
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Baustellenverhältnisse und Wetter (Temp. min / max, Niederschlag, Wind, ggf. Eis- und Schneeverhältnisse)
- Besondere Vorkommnisse

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor den wöchentlich stattfindenden Bauberatungen die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte, Maschinen und Materialien für die kommende Woche und ggf. auch darüber hinaus, der Bauleitung zur Koordinierung des Baustellenbetriebes zu übergeben.

Dazu gehört auch die Angabe der damit verbundene Inanspruchnahme von BE - Flächen und anderen Elementen der Baustelleneinrichtungen.

Ziel ist es, zu jeder Bauberatung die Baustellenlogistik für die kommenden Woche mit allen am Bau Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Daher kann es zu Änderungsanforderungen an die Kapazitäts- und Einsatzplanung des AN kommen, die vom AN entsprechend umzusetzen sind.

4.6 BAUBERATUNGEN

Wöchentlich findet eine turnusmäßige Bauberatung zu einem Fixtermin statt.

Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten ist grundsätzlich die Teilnahme des Fachbauleiters oder eines anderen kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an dieser Beratung erforderlich.

In bestimmten Situationen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Beratungen über die turnusmäßigen Bauberatung hinaus - ggf. auch im kleineren Kreis- einzuberufen, auch dort ist die Teilnahme der betreffenden AN verpflichtend.

Die Nichtteilnahme eines kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an den turnusmäßigen Bauberatungen stellt eine Baubehinderung gem. §5 VOB Teil B dar und wird entsprechend geahndet.

4.7 FIRMENANGEHÖRIGE

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seinen bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahmen auf der Baustelle durchzuführen.

SV-Nachweise der Beschäftigten sind auf der Baustelle in Kopie vorzuhalten.

4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN

Alle Leistungen dürfen bei Witterungsverhältnissen, die sich nachteilig auf die Leistung oder die vorhandene Bausubstanz auswirken können, nur ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz von Bauwerken und Rohbauten vor eindringendem Regen.

Der AN ist zudem verpflichtet, für einen ausreichenden Oberflächenschutz während der Bauzeit zu sorgen und diesen zur Abnahme nach Abstimmung mit dem AG zu beseitigen. Gegen Verschmutzungen und Beschädigungen anderer Bauteile sowie zur Vermeidung der Gefährdung von Personen sind vom Auftragnehmer der Verkehrssitte entsprechende und zumutbare Vorkehrungen zu treffen (Abdeckungen, Hinweisschilder, Absperrungen u. dgl.). Werkseitig angebrachte Schutzvorrichtungen vor Beschädigungen (z.B. Schutzfolien etc.) sind bis zur Gebäudefertigstellung zu belassen und erst auf Anordnung der Bauleitung zu entfernen und zu entsorgen.

Das gilt entsprechend für Ersatzhandlungen, z.B. das Aushängen von Türen, als zwischenzeitliche Maßnahme.

Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauleitung abzustimmen.

Der sachgemäße Schutz anderer Gewerke im Arbeitsbereich des Auftragnehmers ist ebenfalls in geeigneter Form herzustellen, z.B. durch Abkleben der Flächen oder Schutz mit Weich-/ Hartfaserplatten, Abschirmung bei Schweißarbeiten u. dgl. Aufbau, Vorhaltung und das spätere Entfernen und fachgerechte Entsorgung dieser Mittel gehört zum Leistungsumfang des AN:

Schutz der Dachabdichtungen:

Sofern für die Montagearbeiten fertige Dächer begangen werden müssen, sind sie durch wirksame Abdeckungen (Bohlen, Schaltafeln, Bautenschutzmatten usw.) gegen Beschädigungen zu schützen.

4.9 ABNAHME

Es wird ausdrücklich eine förmliche Abnahme nach VOB/B vereinbart.

Die Fristen hierzu regeln sich nach VOB/B § 12, Nr. 1 bzw. sind, ausgehend von Umfang und Vollständigkeit der zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen sowie vom Umfang evtl. bekannter oder absehbarer Mängel bei Anzeige der Fertigstellung der geschuldeten Leistung, gesondert zu vereinbaren. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten des Bauherrn gemäß VOB/B, § 12, Nr. 5, bspw. infolge Stillschweigens oder Nutzung wird ausgeschlossen.

Der Umfang der erwähnten zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen geht im Einzelnen aus den Vorbemerkungen "III. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen des Loses" bzw. den Leistungspositionen hervor.

5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG

5.1. AUFMASSE

Gemäß VOB/B, §14, Nr. 2, hat die Feststellung des Leistungsstandes für die Abrechnung nach Möglichkeit in Form eines gemeinsamen Aufmaßes zu erfolgen. Hierzu hat der AN rechtzeitig Terminvereinbarungen mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn zu treffen.

Die Rechnung ist erst nach erfolgter gemeinsamer (AG+AN) Aufmaßprüfung zu stellen.

Anforderungen an ein prüffähiges Aufmaß:

Als prüffähiges Aufmaß ist ein unter Berücksichtigung der Struktur und Positionsnummern des Auftrag LV **positionsweise und kumuliert fortgeschrieben** Aufmaß mit eindeutiger Darstellung der Maßgehalte in aussagefähigen und fortlaufend nummerierten und dabei LV - Positionsbezogenen Aufmaßblättern bzw. Messurkunden erforderlich. Allen Aufmaßblättern sind nummerierte und positionsbezogene Pläne oder Planausschnitte mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses beizulegen.

Die Aufmaßblätter sind neben der fortlaufenden Nummerierung mit Angabe der Abschlagszahlung, in welcher sie erstellt wurden, zu versehen.

Jede Leistungsposition ist auf einem separaten Aufmaßblatt kumulierend aufzuführen.

In Aufmaßzusammenstellungen sind dann weiterhin die Mengen unter Verweis auf die Nr. der AZ/ der SR und unter eindeutigem Bezug / Angabe der Aufmaßblätter kumuliert zusammenzufassen. Dabei sind die positionsweisen Ausgangswerte aus vorangegangenen Rechnungen anzugeben und die Mengenzuwächse der aktuellen Abrechnung zur Ermittlung der neuen Gesamtmenge in neuer Zeile hinzuzufügen.

Um die Menge der anfallenden Aufmaßunterlagen zu reduzieren, sind Einzelaufmaße und die entsprechenden Aufmaßskizzen nur mit dem Aufmaß, / mit der Rechnung mitzuliefern für die diese erstmals erstellt wurden.

Lediglich die kumuliert fortzuschreibenden Aufmaßzusammenstellungen sind bei jedem Aufmaß / bei jeder Rechnung entsprechend aktualisiert beizulegen.

5.2. STUNDENLOHNARBEITEN

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dennoch die Ausführung von Arbeiten erforderlich werden, die nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung jedoch erforderlich sind, bzw. auf ausdrückliche Anordnung des Bauherrn zur Ausführung kommen, ist der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand zu erfassen.

Auf dieser Grundlage sind relevante Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zur hilfsweisen Abrechnung heranzuziehen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Aufwands ist die Bestätigung durch die örtliche Bauleitung auf den zur Aufwandserfassung aufzustellenden Regieberichten erforderlich.

Dies hat sofort nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten zu erfolgen.

Die örtliche Bauüberwachung des AG ist **nicht** berechtigt, die Ausführung von Stundenlohnarbeiten anzuweisen. Die Gegenzeichnung des Regieberichts dient der Feststellung des tatsächlichen Zeitaufwands, bedeutet jedoch keinesfalls das Zustandekommen einer **Vergütungsvereinbarung**. Sofern eine Vergütung des Aufwands nicht über relevante Leistungspositionen möglich ist, ist in jedem Fall die ausdrückliche Bestätigung und Beauftragung des Bauherrn erforderlich.

Ergänzend zu Paragraph 15 VOB/B wird für Ausführung von Stundenlohnarbeiten folgendes vereinbart:

Die Stundenlohnsätze sind nach den Grundlagen des Formblattes 221 zu berechnen.

II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV **(Angaben nach VOB/C – DIN 18 299)**

1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

- 1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT
- 1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN
- 1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
- 1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE
- 1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- 1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGE-ÖFFNUNGEN
- 1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER
- 1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME
- 1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE
- 1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE
- 1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
- 1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL
- 1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES
- 1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN
- 1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS
- 1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- 1.17 HINDERNISSE IM BAUSTELLENBEREICH
- 1.18 KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN
- 1.19 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG
- 1.20 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE
- 1.21 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN
- 1.22 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN
- 1.23 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

- 2.1 VORGEGEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN
- 2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG
- 2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG
- 2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN
- 2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN
- 2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG
- 2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF- UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN
- 2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN
- 2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER
- 2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN
- 2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE
- 2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN
- 2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE
- 2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN
- 2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE
- 2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE
- 2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE
- 2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER
- 2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN

- 2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME
- 2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN
- 2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN

1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT

Das Vorhaben wird auf der ehemaligen Werferwiese westlich des Sportplatz der Margonarena realisiert.

Die Zufahrt erfolgt von der Bodenbacher Straße am nord-östlichen Rand des Baufelds. Hierzu erfolgt eine Absenkung des öffentlichen Gehwegs. Die Bodenbacher Straße wird durch eine Trasse der Straßenbahn, in zwei Richtungsfahrbahnen unterteilt. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die stadtauswärts führende Richtungsbahn. Die entsprechenden logistischen und technologischen Anforderungen hat der Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN

sind nicht bekannt.

1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

GEBÄUDE

Gesamtmaße	114,5 x 46,7 m
BGF:	13.578 m ²
NGF	12.810 m ²
BRI	67.767 m ³

GYMNASIUM

BGF	11.014 m ²
Gebäuelänge (NW-SO)	86,0 m
Gebäudebreite (NO-SW)	46,7 m
Gebäudehöhe Dachterrasse OG2 (Attika) über OKG	9,03 m
Gebäudehöhe Dachterrasse OG3 (Attika) über OKG	12,77 m
Gebäudehöhe (Attika) über OKG	16,76 m
Geschosszahl	5 (UG bis 3.OG)

3 - FELD - SPORTHALLE

BGF	2.573 m ²
Gebäuelänge (NW-SO)	28,5 m
Gebäudebreite (NO-SW)	46,7 m
Gebäudetiefe unter OKG (UKBP)	- 3,86 m
Gebäudehöhe über OKG (Attika)	9,60 m
Geschosszahl	2 (UG und EG)

Höhenlage Fertiggelände Baufeld Schule und Sporthalle : ca. 114,50-115,70 m NHN

KONZEPTION:

Gymnasium

Das Gebäude ist als ringförmiger Baukörper mit vier Innenhöfen, bestehend aus einem Erdgeschoss sowie 3 Obergeschossen geplant.

Das Gebäude ist teilunterkellert.

Die Schule ist als fugenloser Stahlbetonskelettbaut konzipiert. Zum Erreichen einer hohen Tragwerksflexibilität werden die Decken durch Stahlbetonwände in den Flurwandachsen getragen. Die Quertrennwände sind im Allgemeinen nichttragend und können in Ihrer Lage flexibel der jeweiligen Nutzung angepasst werden.

In den Außenwänden erfolgt der Lastabtrag über Stahlbetonstützen und –wandscheiben in einem Raster von 5,2-7,2 m. Für die Gebäudeaussteifung sind horizontal Deckenscheiben und vertikal die Treppenhauskerne und die Bereiche der WC-Kerne vorgesehen.

Gründung: Pfahlgründung mit Kopfbalken und 30cm starken Bodenplatten im unterkellerten Bereich tragende Bodenplatten 50cm stark. Die Außenabdichtung erfolgt primär als schwarze Wanne.

Außenwände:	Stahlbeton, als WU-Beton mit zusätzlicher Außenabdichtung als Schwarze Wann im Erdreich, innen als Sichtbeton bzw. gespachtelt oder verputzt, Stahlbetonstützen und Brüstungen als nichttragende Stahlbetonelemente außen als hochgedämmte hinterlüftete Fassade mit Faserbetonplattenbekleidung im EG Klinkerriemchenfassade bzw. Aluminium-Verbundplattenbekleidung im 1.-3.OG, Innenhöfe mit WDVS-Bekleidung Metalltüren- und -fenster mit außenliegendem Sonnenschutz
Innenwände:	tragende Wände und Stützen in Stahlbeton, als Sichtbeton, bzw. gespachtelt oder verputzt, teils als Halffertigteile, nichttragende Trockenbauwände, Anstrich oder Fliesen nach Erfordernis
Innentüren:	HPL-bekleidete Holzwerkstoffinnentüren, teilweise Metall- und Metall-Glastüren und Metall-Glas-Innenfassaden, Mobile Trennwände
Decken/Böden:	Stahlbetondecken, überwiegend als Hohldielen oder Halb-Fertigteile ,schwimmender Estrich, im EG z.T. als Heizestrich, Beschichtung, Fliesen, Feinsteinzeug, Parkett und Linoleum nach Erfordernis Teilweise Abhangdecken aus Gipskarton oder HWL-Akustikplatten, teilweise Metallrasterdecken
Treppen:	Stahlbetonfertigteiltreppen mit Stahl-Stab-Geländern und Holzhandläufen
Dächer:	Stahlbetondecken, überwiegend als Hohldielen-Fertigteile, mit Bahnenabdichtung, teils begrünt und als Dachterrassen, teilweise mit PV-Anlage
Einbauten:	Fachkabinette und Mensa-Küche
Lüftung:	In Sanitarräumen, Mensen und Klassenzimmern, Verwaltung
Aufzüge:	Ein rollstuhlgerechter Personenaufzug

3-Feld Sporthalle:

Die eingeschossige Halle ist zum Teil eingegraben. Die Hallenfläche befindet sich im Untergeschoss.

Gründung:	Flachgründung mit 50 cm starken WU-Beton Bodenplatten mit Außenabdichtung als schwarzer Wanne.
Außenwände:	Stahlbeton, als WU-Beton mit zusätzlicher Außenabdichtung als schwarzer Wanne im Erdreich, als Sichtbeton innen, in den Hallen mit Prallwandbekleidung in Holzoptik, außen als hochgedämmte hinterlüftete Fassade mit Faserbetonplattenbekleidung, beziehungsweise Klinkerriemchenfassade mit Verglasung aus Fensterelementen bzw. Pfostenriegelfassaden mit Metalltüren
Innenwände:	tragende Wände in Stahlbeton, Sichtbeton und nichttragende Trockenbauwände, Anstrich oder Fliesen nach Erfordernis
Innentüren:	HPL-bekleidete Türblätter mit Stahlzargen
Decken/Böden:	Stahlbetondecken, schwimmender Estrich, Beschichtung, Fliesen, Linoleum nach Erfordernis, Schwingböden in den Hallen Teilweise Abhangdecken aus Gipskarton, teilweise Metallrasterdecken. In den Hallen mit Deckenstrahlheizungen.
Dächer:	in den Hallen Holzbinder mit Trapezblecheindeckung und Bahnenabdichtung in den Nebenraumachsen Stahlbetondecken und Bahnenabdichtung, mit Begrünung
Einbauten:	Sportgeräte
Lüftung:	In Sanitarräumen, Umkleiden und Hallen
Aufzüge:	Ein rollstuhlgerechter Personenaufzug

Brandschutz

Das Gebäude ist nach Sächsischer Bauordnung ein Sonderbau. Sich daraus ergebende höhere oder geringere Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sind im Brandschutzkonzept festgelegt.

Schwingungs- und Schallschutz:

Fassaden teilweise in Schallschutzklasse 3 und 4 je nach Erfordernis (Straßenbahnverkehr).

1.4 VERKEHRsverhältnisse, VERKEHRsbESchränkungen AUF DER BAUSTELLE

Die Verkehrs- und Lagerflächen im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch das Los Baustelleneinrichtung mit einer Schottertragschicht in der Mindeststärke von 30 cm für Lagerflächen und 50 cm und einer Asphalttschicht für Baustraßen befestigt. Das Befahren der Baustelle ist nur für baustellenrelevante Anlieferungen bzw. Transporte gestattet.

Der AN prüft dabei eigenverantwortlich vorab die Möglichkeiten für seine Anlieferungen, insbesondere bezüglich vorhandener Lager- und Stellflächen, Wenderadien sowie möglicher Radlasten.

Dabei ist zu beachten, dass sich unter den Baustraßen und Stellflächen bereits eingebaute Medien befinden (Schächte, Grundleitungen, Füllkörperrigolen und andere Versickerungsanlagen). Die möglichen Befahrbarkeiten dieser Flächen sind im BE-Plan vermerkt.

Beschädigungen unterirdischer Einbauten oder Baustraßen, die aus der Nichtachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten des Verursachers.

1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Auf dem Baufeld gibt es keine Parkmöglichkeiten.

Haltemöglichkeiten zum Be- und Entladen sind vorhanden.

Dabei ist darauf zu achten, dass Baustraßen möglichst für den Baustellen-Durchgangsverkehr auch während der Entladearbeiten freizuhalten sind.

Aufgrund des beengten Baufelds stellt der Bauherr ein Online-Logistikportal zur Verfügung in dem sämtliche An- und Ablieferungen rechtzeitig vorab anzumelden sind.

Zusammenhängende Zeitfenster der Anlieferungen für einen AN sind auf zwei Stunden zu begrenzen. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass für die Entgegennahme und Verteilung von Anlieferungen ausreichend und qualifiziertes Personal und geeignetes Gerät zur Verfügung steht. Durch die örtliche Bauüberwachung oder andere Vertreter des Bauherrn werden keine Anlieferungen entgegengenommen bzw. koordiniert!

Mehraufwendungen aus Behinderungen des Baustellenbetriebs, die aus diesbezüglichen Versäumnissen bzw. aus der Missachtung dieser Regelungen erwachsen, gehen zu Lasten des Verursachers.

1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGEÖFFNUNGEN

Für Montagen oder Entladungen steht auf der Baustelle **kein bauseitiger** Kran zur Verfügung. Im Falle des Aufstellens von eigenen Fördergeräten, Aufzügen und Kränen bzw. sonstigen Hebezeugen ist zu beachten, dass nur Geräte mit Sanftanlauf zur Ausführung kommen dürfen.

Innerhalb der Gebäude stehen als Transportwege 5 Treppenhäuser (Laufbreite je ca. 1,50m) und die daran anschließenden Flure zur Verfügung. Das Anlegen von Montage- bzw. Einbringöffnungen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen.

Konkrete Festlegungen welche Öffnungen als Transportwege durch den AN genutzt werden können, erfolgen in Abstimmung zwischen örtlichen Bauleitung des Bauherrn und dem AN.

Bauseits wird zu Beginn des Ausbaus vorübergehend ein Gerüstaufzug mit einer Tragkraft von 1.500 Kg am Gymnasium zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist mit der Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Die Anordnung eigener Anlagen (bspw. Schrägaufzug, Kran) steht dem AN frei, wobei auch dies grundsätzlich in Abstimmung mit der Bauüberwachung und den anderen am Bau beteiligten Unternehmen unter Beachtung der Möglichkeiten der BE erfolgt.

Kranstellplätze sind von der BÜ genehmigen zu lassen und vom AN eigenverantwortlich zu ertüchtigen.

1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben, in die Einheitspreise

einzukalkulieren.

Innerhalb der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch den AG für alle Gewerke zur Verfügung gestellt:

Baustrom:

Durch das Los 420 "ELT - Baustrom" werden mit Beginn der Baumaßnahme Baustromanlagen installiert, Zug um Zug erweitert bzw. wieder rückgebaut und bis zum Bauende gem. Erfordernis vorgehalten wie folgt:

- 3 Stück Kranverteilerschränke 69kVA, mit
- 1 St. FI-Schutzschalter 4-polig 125 A/500 mA -B-
- 1 St. CEE-Steckdosen 125A 5P A 400 V/6h ohne Vorsicherung - direkt ab RCD -
- 1 St. CEE-Steckdosen 63 A 5P 400 V/6h mit NH 000-Sicherungslasttrennschalter 63A
- 1 St. FI-Schutzschalter 4P 63A/30mA -B- mit NH 000-Sicherungslasttrennschalter 40A
- 1 St. CEE-Steckdosen 5 P 32A 400 V/6h mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 32A -C-
- 1 St. Schutzkontaktsteckdosen 2/16A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1P 16A -C-

4 Stück Baustrom-Endverteilerschränke 44kVA in den Außenanlagen (je einer an jeder Gebäudeseite und 1 Schrank am Parkplatz)

10 Stück Baustrom-Anschlussschränke 44kVA in den Innenräumen in allen Geschossen in der zentralen

Mittelachse jeweils mit

- 1 St. CEE-Steckdosen 5/63 A 400 V/6h als Kabelschleife
- 1 St. FI-Schutzschalter 4-polig 63 A/30 mA -B-
- 2 St. CEE-Steckdosen 5P 32 A 400 V/6 mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 32 A -C-
- 2 St. CEE-Steckdosen 5P 16 A 400 V/6 mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 16 A -C-
- 1 St. FI-Schutzschalter, 4P 40A/30 mA -A-
- 6 St. Schutzkontaktsteckdosen 2P 16A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1P 16A -C-

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über einen prozentualen Anteil gemäß den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Baustrom-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen.

Die Sicherheitsbeleuchtung der Verkehrswege, in Treppenhäusern, Fluren und im Außenraum, erfolgt als zeitgesteuerte Baubeleuchtung ebenfalls durch das Los 420 "ELT - Baustrom" .

Die weitere Verteilung zur Beleuchtung und Erschließung der eigenen Arbeitsplätze obliegt dem AN.

Bauwasser und Abwasser:

Durch das Los 301 "Baustelleneinrichtung" werden Bauwasseranschlüsse als Entnahmeschränke mit je mindestens 3 Anschlüssen an folgenden Orten zur Verfügung gestellt:

Baufeld Schule:

- eine Entnahmestelle im Bereich des Haupteingangs östlich des Gymnasiums ab Beginn der Baumaßnahme
- eine Entnahmestelle im Bereich des nördlichen Eingangs an der Bodenbacher Straße
- eine Entnahmestelle südlich der Sporthalle

Baufeld Parkplatz:

- eine Entnahmestelle am Nördlichen Ende des Baufelds zur Winterberger-Straße ab Beginn der Baumaßnahme Parkplatz

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über einen prozentualen Anteil gemäß den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Bauwasser-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen.

Ein Anschluss an die Abwasserentsorgung im Zuge der BE erfolgt lediglich über die Sanitärcontainer des Loses 301 Baustelleneinrichtung, welche sich am nord-/östlichen Ende des Baufeldes Schulen befinden.

Es ist nicht vorgesehen, firmeneigene Mannschaftscontainer an die Schmutzwasserentsorgung anzuschließen.

Regenwasser der Dächer wird bereits während der Bauzeit komplett auf dem Grundstück versickert.

Während des Baustellenbetriebs muss ausgeschlossen werden, dass anfallendes Schmutzwasser über die Schächte in die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers gelangt. Ferner ist darauf zu achten, dass mit dem Schmutzwasser keine zement- bzw. bindemittelhaltigen Schlämme in die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung eingeleitet werden.

Es ist grundsätzlich auf einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Medien zu achten.

1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME

Die als Baustelleneinrichtungsfläche nutzbaren Bereiche des Baufelds sind im BE - Plan gekennzeichnet.

Es handelt sich um Baustraßen, Abstellflächen für Container, Silos, Lagerflächen für Baumaterial und Stellflächen für ADK oder TDK. Diese Flächen sind beschränkt.

Für die Leistungserbringung können vom AN Flächen der zentralen Baustelleneinrichtung im Außenbereich genutzt werden. Nähere Informationen gehen hierzu aus dem Baustelleneinrichtungsplan hervor.

Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen der Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung verlegt werden können.

Das Einrichten von überlassenen Flächen und Räumen ist vorab mit der örtlichen Objektüberwachung abzustimmen. Die Anmietung und Nutzung weiterer Flächen und Räume in der Umgebung der Baustelle liegt im Ermessen des AN. Eine besondere Vergütung bzw. Erstattung der dabei anfallenden Kosten erfolgt nicht.

AG seitig - durch das Los 301 "Baustelleneinrichtung" werden Sanitär- und Duschcontainer für Männer und Frauen sowie ein Sanitäts-/Erste-Hilfe-Container mit kranbarer Trage auf dem Baufeld der Schule eingerichtet.

Auf dem Baufeld Parkplatz werden zusätzlich zwei mobile Baustellentoilettenkabinen (Trocken-WCs) aufgestellt.

Der Aufbau von gewerkeeigenen Magazin- oder Tagesunterkuntscontainern ist nur beschränkt möglich und wird von der BÜ daher gewerkespezifisch geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.

Containerstellplätze sind daher vom AN rechtzeitig vor Aufbau von der Bauüberwachung (BÜ) des AG genehmigen zu lassen.

Es besteht kein Anspruch auf Containerstellflächen, wenn Belange der BE bzw. berechnete Belange anderer Gewerke dadurch eingeschränkt werden.

Es sind lediglich Standplätze für Firmencontainer vorgesehen, diese Container werden nicht durch den AG gestellt. Der AN hat, bei Bedarf, eigene Mannschafts- und Materialcontainer mitzubringen und zu stellen.

Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Es sind nur stapelbare Aufenthalts- und Lagercontainer mit standardisierten Abmessungen zu verwenden.

Deren Nutzung als Unterkuftscontainer (Übernachtungen) ist verboten.

Auf Grund der Platzeinschränkungen kann es notwendig sein, dass mehrere Gewerke Ihre Container übereinanderstapeln müssen, die Absprache erfolgt unter den AN, die Endgenehmigung durch die BÜ.

Die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind von den AN für alle Stapellagen auf eigene Kosten zu berücksichtigen, ebenso die Anschlüsse ELT.

Ort und Zeitpunkt der Aufstellung auftragnehmerseitiger Container sind rechtzeitig mit der Objektüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein kontinuierlicher Abbau bei sinkendem Bedarf gegen Auftragsende ist vorzusehen, um Platz für Nachfolgewerke zu schaffen. Weiterhin ist bei Bedarf das Umsetzen der Container für Rückbaumaßnahmen anderer Unternehmer zu ermöglichen und mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung bzw. deren Vorhaltung abgegolten.

Sollten im Zuge des Baufortschrittes weitere Lagerflächen innerhalb des Gebäudes benötigt werden, ist dies beim Bauherrn zu beantragen und mit der örtlichen

Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Lagerung von Materialien erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Sicherheit und der Verschluss dieser Lagerbereiche ist daher auch Sache des AN. Alle damit verbundenen Aufwendungen sind mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Gebäude ist ausgeschlossen.

Für Lagerzwecke zugewiesenen Bereiche sind bei Bedarf auf Anforderung innerhalb der hierfür von der örtlichen Bauüberwachung gesetzten Frist zu räumen. Der Bauüberwachung ist jederzeit der Zugang zu den in Anspruch genommenen Bereichen zu gewähren. Zu diesem Zweck ist der Bauüberwachung leihweise ein Schlüssel mit Anhänger (Name des AN) zu übergeben.

Vom AN eingebaute Bautüren sind vorab von der BÜ genehmigen zu lassen und mit einer deutlich lesbaren Beschriftung (Firmenanschrift und Mobilfunknummer des Verantwortlichen) zu versehen.

Unberechtigt eingebaute Bautüren werden durch die BÜ des AG kostenpflichtig nach dem Verursacherprinzip wieder entfernt, wenn der AN nicht vor Ort ist und der weitere Bauablauf einen Ausbau erforderlich macht.

Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleneinrichtung sind unverzüglich zu entfernen. Über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung, oder von wesentlichen Teilen derselben, ist der AG vorab zu informieren.

Unberechtigt in Anspruch genommene BE-Flächen sind durch den AN unverzüglich wieder zu beräumen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftraggeber verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen.

1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE

Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten, ist folgende Baugrundsichtung auf dem Baufeld erkundet worden:

0 : Oberboden: 0,05-0,40m

S1: Auffüllung 0,00 -1,70m, weich bis steif, locker, lokal mitteldicht

S2: Tallehm/-sand 0,00-1,70m, weich bis steif, locker, lokal mitteldicht

S3: Flusssand/-Kies 11,90-15,50m, - mitteldicht bis dicht, lokal sehr dicht, lokal Einlagerungen von Schluff bzw. Geröllen

S4a Mergelstein, zersetzt mehr als 15m, steif bis halbfest

In der Schicht S3 können lokal zentimeter- bis dezimetermächtige Schlufflagen eingelagert sein. Erfahrungsgemäß sind Gerölllagen in Form von Steinen und teilweise Blöcken eingelagert. Insbesondere an der Basis des Flusssand/-Kies können Gerölle (Steine, Blöcke) abgelagert sein.

Der darunterliegende Mergelstein S4a ist an der Schichtoberfläche zersetzt und geht mit zunehmender Tiefe in Mergelstein (Fels, Schicht 4b) über.

Die Schichten S1 und S2.1 sind als Gründungsschichten nicht geeignet. Ebenso ist der Aushub der beiden Schichten zum Wiedereinbau nicht geeignet.

Der Flusssand/-Kies in Schicht S3 ist als tragende Schicht für eine Flachgründung und Tiefgründung sehr gut geeignet. Der Aushub ist zum Wiedereinbau geeignet.

Erdbeben

Der Bauplatz liegt außerhalb der Erdbebenzonen im Sinne der DIN 4149:2005-04. Damit ist die Belastung durch Erdbeben so gering, dass keine rechnerischen Nachweise erforderlich sind.

1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE -

Der Höchstgrundwasserstand des Oberen Grundwassers und Schichtenwassers beträgt 112,0 m NHN.

Der Bauwasserstand im Grundwasserleiter (Schicht 3) liegt bei 110,0 m NHN.

1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Baufeld befindet sich in einem überschwemmungsgefährdetem Gebiet nach Sächsischem Wasserschutzgesetz. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind oberhalb der Wasserspiegellage von 115,1m NHN zu lagern, sodass keine Gefährdung von Ihnen ausgeht. Im Zuge der Baumaßnahme sind Ersatzquartiere für ansässige Vögel und Fledermäuse herzustellen.

1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL

Abfälle auf der Baustelle sind weitgehend zu vermeiden. Die dennoch anfallenden Abfälle sind sortenrein in

mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige Abfälle zu sortieren.

Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen § 50 KrW-/AbfG (Nachweispflichten). Demnach sind Abfälle einer Verwertung oder Wiederaufbereitung zuzuführen. Nur nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen. Als Abfälle in diesem Sinne ist alles auf der Baustelle bzw. im Zuge der Leistungserbringung anfallende Restmaterial, wie Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial, Verpackungsmaterial sowie Restmaterial, Materialverschnitt und im Rahmen des Baustellenbetriebs anfallender Müll einschließlich der ggf. hierin enthaltenen Beimengungen bzw. Verunreinigungen zu verstehen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung und hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§§ 5, 10, 27 KrW-/AbfG vom 27. September 2004 (BGBl. I. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Dresden in den zurzeit gültigen Fassungen).

Für die Entsorgung der Abfälle, die im Verantwortungsbereich des AN anfallen, obliegt die Entsorgungsverantwortung diesem. Die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung entstehenden Kosten für Materialbewegungen (Aufnahme, Förderung, Laden und Transport) und für Entsorgungsnachweise oder anderweitige Unterlagen zur Abfallnachweisführung sowie Deponie- bzw. Verwertungsgebühren sind, soweit sie nicht separat ausgeschrieben sind, in die Einheitspreise einzurechnen.“

Das anfallende Material ist vom Auftragnehmer zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Neben Mutterbodenabtrag, Bodenaushub- und Abbruchmaterial sind hierunter insbesondere Verpackungsmaterial sowie im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldete Leistung anfallende Restmaterialien, Materialverschnitt und Abfälle zu verstehen. Der Nachweis über den Verbleib aller zu entsorgenden Stoffe ist auf Verlangen im Original vorzulegen. Zu Aufstellung und Umsetzung von Entsorgungskonzepten sind die Anforderungen des Informationsblattes der LH Dresden zur Entsorgung von Bauabfällen, welches dieser Ausschreibungsunterlage als Anlage in der Fassung vom Januar 2019 beiliegt, zu beachten.

Ebenso wird die Vorlage von Nachweisen über spezielle Zulassungen beauftragter Dritter sowie deren Bereitschaft zur Annahme der beauftragten Leistung (z. B. Transportunternehmen, Deponiebetreiber) verlangt. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sondermüll und Sonderabfall sowie Reststoffverwertung und örtlich festgelegte Maßnahmen für Recycling sind streng einzuhalten.

Untersuchungen zur Klassifizierung des zu entsorgenden Materials (Deklarationsanalysen nach LAGA Boden und SMUL) erfolgen AG seitig.

Hinzugezogene Prüfstellen müssen den darin formulierten Anforderungen genügen. Die Wahl von Entsorgungsunternehmen sowie der Deponien bzw. der Verwertungsstellen obliegt dabei allein dem AN. Alle daraus erwachsenden kalkulationsrelevanten Ansätze sind bei der Ermittlung der EP für Leistungspositionen, deren Umfang die Bewegung und Entsorgung bzw. Verwertung von Material umfasst, zu berücksichtigen. Dies trifft insbesondere auf die Länge der Transportwege zwischen Baustelle und Entsorgungs- bzw. Verwertungsstelle zu.

Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens bzw. Einsammelns, Bewegens (Fördern innerhalb der Baustelle, Transport außerhalb der Baustelle), Behandelns (ggf. Trennen) und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen. Die voraussichtlichen Förderweglängen innerhalb der Baustelle sind dem beigefügten Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Transportweglängen sind abhängig von der gewählten Deponie bzw. der Verwertungsstelle und liegen damit im Ermessens- bzw. Einflussbereich des AN. Im vorliegenden Leistungsverzeichnis erfolgen daher hierzu keine Vorgaben. Das Eingraben oder Verbrennen von Bauschutt, Rest- und Verpackungsmaterial sowie Abfall auf der Baustelle ist grundsätzlich untersagt. Temporäre Zwischenlagerungen dürfen den Baustellenbetrieb bzw. die Baustellenerschließung sowie andere Unternehmer, beteiligte Nachbarn und öffentlich zugängliche Bereiche nicht beeinträchtigen.

Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18 299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die zur Durchführung der Arbeiten des Loses anfallen.

Werden im Verlauf der Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall/ Bodenschutz unverzüglich zu informieren. Von der Behörde

wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist (§§10

II, 12 II Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Nr. 9 vom 15. Juni 1999 S. 261)

Weiterhin sind das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" und die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz 2023 zu beachten.

1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die Anforderungen der Naturschutzgesetze bzw. der Baumschutzverordnung der Stadt Dresden in Bezug auf Brutzeiten bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zu beachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können besondere Maßnahmen zum Artenschutz nicht ausgeschlossen werden.

Für Lärm- und Staubimmissionen gelten die Stadtordnung, das Merkblatt "Schutz vor Baulärm und Luftverschmutzung" der Landeshauptstadt Dresden. Grundsätzlich sind die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt werden und davon keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen (s. SächsBO §11, (1)).

Der AN ist verpflichtet, die für die Baustelle und Umgebung maßgeblichen bzw. besonderen und evtl. über die nachfolgenden Immissionswerte mit den zuständigen Behörden abzustimmen und einzuhalten. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Bauherrn bekanntzugeben. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Im Übrigen ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie (EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zu beachten.

Während der Bauphase sind im Einwirkungsbereich der Baustelle folgende Lärmimmissionswerte auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten:

Nähere Umgebung "vorwiegend Wohngebiet"

Tags:	(07:00-20:00 Uhr)	55 dB (A)
Nachts:	(20:00-07:00 Uhr)	40 dB (A)

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind staubförmige Immissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung der Fahrwege, Fassadenabhängung durch Planen u. ä. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verschmutzungen anliegender Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

Folgende Maßnahmen dienen der Lärm- und Schadstoffminimierung und sind zur Erfüllung von § 11 SächsBO als nicht gesondert vergütete Nebenleistungen umzusetzen:

- Ausschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit betriebsbedingt möglich
- Abschalten aller Baumaschinen in arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechungen und – umstellungen
- Schallschutzeinhausung von stationären Säge- und Bohreinrichtungen oder anderer Trennverfahren, die im Freien aufgestellt wurden
- Staubemissionen ist - besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind - durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Abdeckung von Containern oder Baumaterial mit Planen, Befeuchten von Oberflächen und Einbaumaterial usw.
- Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung von Staub sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren einzusetzen. Die Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind regelmäßig zu warten.
- Korrekte Einstellungen von Baustellenbeleuchtungen (z.B. an Hochbaukränen) zur Vermeidung unnötiger Lichtstreuung.

1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN

Die aktuell geltenden Naturschutzverordnungen sind zu beachten.

Auf dem Baufeld und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich umfangreiche Bestände an schützenswerten Gehölzen. Die besonders zu schützenden Pflanzungen sind im Baustelleneinrichtungsplan angegeben.

Maßnahmen an der vorhandenen Gehölzstruktur sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen und auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen. Bei Arbeiten in der Nähe von weiterhin auf dem Baugelände vorhandenen Bäumen, insbesondere bei Transport- und Rangierarbeiten mit Fahrzeugen und Geräten, ist besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Beschädigungen an Gehölzen bzw. deren Schutzvorrichtungen sind zu vermeiden. Erfolgte bzw. festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. In jedem Fall sind die Grundsätze und Forderungen des Merkblattes Baumschutz der Landeshauptstadt Dresden in der aktuellen Fassung zu beachten.

Vorgaben des Denkmalschutzes:

Dies betrifft insbesondere den Erhalt von Sandsteinpfeilern der ehemaligen Torzufahrt, die zwischenzeitig zurückgebaut und eingelagert werden, um zum Ende der Baumaßnahme auf dem Schulcampus wiedererrichtet bzw wiederverwendet zu werden.

Diese Bauteile sind vor Beschädigungen zu schützen. Die konkreten Lagerplätze sind im BE-Plan angegeben.

1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes, sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen obliegt dem Auftragnehmer.

Dabei hat sich der AN vor Ausführungsbeginn, in Abstimmung mit dem AG, beim Straßen- und Tiefbauamt (STA) über die Anforderungen für Verkehrsführungen im Bereich der öffentlichen Straßen zu informieren.

Es ist keine Lichtzeichenanlage zur Regelung der Baustellenzufahrt vorgesehen. Bei Einfahrt zur und Ausfahrt von der Baustelle ist auf den fließenden Verkehr auf der Bodenbacher Straße zu achten und Rücksicht zu nehmen.

1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen zur technischen Erschließung der Gebäude und der Baustelle werden Anlagen zur Medienversorgung (ELT,) und Abwasserentsorgung verlegt. (parallel zu den Tiefbauarbeiten).

Zusätzlich werden die unterirdischen Versickerungs- anlagen für die Dachwässer eingebaut (Füllkorperrigolen).

Die weiteren Maßnahmen zur technischen Erschließung (TW, Tel., FW) erfolgen parallel zur Baumaßnahme.

Technische Angaben und Festlegungen die Einfluss auf die Befahrbarkeit von Schächten und Leitungen nehmen, sind vor Leistungsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen.

Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine Kontrolle der vorhandenen Schächte und Anlagen möglich ist. Hierzu ist es erforderlich, dass eventuell gelagertes Material oder aufgestellte Schuttcontainer auf Anordnung unverzüglich beräumt, umgelagert oder beiseite gestellt werden.

1.17 HINDERNISSE IM BAUSTELLENBEREICH

Abgesehen von den im vorstehenden Punkt beschriebenen Medien-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen und den im BE-Plan gekennzeichneten Hindernissen und geschützten Baumbeständen, sind nach derzeitiger Kenntnis keine weiteren Hindernisse wie Bauwerksreste oder sonstige bauliche bzw. technische Anlagen zu erwarten. Konkretisierungen erfolgen im Zuge der wöchentlichen Baubesprechung und in Abstimmung mit der Fachplanung der medientechnischen Erschließung des Gebäudes. Darüber hinaus sind die im beiliegenden BE-Plan gekennzeichneten Bereiche der Medienversorgungen, Versickerungen und Entwässerungen - ausgenommen der ertüchtigten Baustellenzufahrtsbereiche - für Fahrzeuge nicht überfahrbar.

1.18 KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN

Auf Grund der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann in dem betreffenden Gebiet eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Konkrete

Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor.

In den Bereichen des Verbaus, der Baugrube und der Pfahlgründung hat der Auftraggeber vorab eine Kampfmittelsondierung durchführen lassen.

Während der Erdarbeiten wird eine aushubbegleitende visuelle Begutachtung durch den AG veranlasst.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten dennoch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht des AN entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen.

1.19 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG

Der AG hat Frau Hähnel vom Ingenieurbüro Hähnel, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden mit den Leistungen der SIGEKO beauftragt. Frau Hähnel ist gegenüber allen am Bauvorhaben Tätigen weisungsbefugt.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gilt der von der Koordinatorin für Sicherheit, Gesundheits- und Arbeitsschutz erarbeitete und vom Bauherrn bestätigte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Die darin enthaltenen Hinweise und Maßnahmen sind für alle am Bau beteiligten Unternehmen, deren Mitarbeiter, NAN, Lieferanten, Gäste und ggf. mit Aufgaben zur internen Überwachung bzw. Qualitätssicherung betrauten Fachleute bindend.

Im Übrigen gelten für die aus den Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz für den AN erwachsenden Pflichten des AN die Bestimmungen des §5 der Baustellenverordnung (BaustellV).

Die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl von Erste-Hilfe-Koffern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des AN.

Alle auf der Baustelle für den AN und dessen NAN tätige Mitarbeiter sind vom AN vor Aufnahme der Tätigkeiten aktenkundig auf der Grundlage der Baustellenordnung, des SiGe-Planes und der einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträger sowie der hierzu gültigen bzw. erlassenen weiterführenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsverordnungen über die allgemeinen und besonderen Belange der Baustellensicherheit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu belehren.

Auf der Baustelle und im Gebäude herrscht während der Ausführung von Bauarbeiten grundsätzlich Helmpflicht. Anderslautende Regelungen werden in Abhängigkeit von Baufortschritt und tatsächlicher Gefährdungslage nach Einschätzung des SiGe-Koordinators in Abstimmung mit der Bauüberwachung getroffen und den am Bau Beteiligten bekannt gegeben. Zuwiderhandlungen und Missachtung von Vorgaben des SiGe-Plans bzw. der Baustellenordnung sowie von Anweisungen des SiGe-Koordinators ziehen im Wiederholungsfall, bei gravierenden bzw. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch ohne vorherige Ermahnung ein sofortiges Baustellenverbot für die betroffenen Mitarbeiter bzw. deren diesbezüglich verantwortliche Vorgesetzte des AN nach sich.

Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind, sofern diese der Sicherung der eigenen Arbeitsbereiche dienen, gemäß Punkt 4.1.4 der DIN 18 299 der VOB/C Nebenleistung ohne besondere Vergütung. Die Arbeitsplätze sind bei Bedarf gegen Absturz mit linienartig orientierten Absturzsicherungen gemäß DIN 4420 Teil1 bzw. bzw. DIN EN 12811-1 sowie entsprechend den Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft zu sichern. Gleiches gilt auch für durch den AN genutzte Bereiche und Teile der öffentlichen Baustelleneinrichtung, insbesondere für Aufstiegsanlagen und Zugänge zu gestapelten Containern des AN. Deckendurchbrüche bzw. -vertiefungen sind mit betretbaren, gegen Verschieben und unerlaubtes Entfernen zu sichernde Abdeckungen zu versehen.

Werden die Anordnung, Vorhaltung und der Rückbau von Sicherheitseinrichtungen über die Bauzeit des AN hinaus erforderlich und werden diese von anderen Unternehmern

genutzt, ist dies an den betreffenden Stellen des LVs erwähnt und wird über entsprechende Leistungspositionen abgerechnet und vergütet.

Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang nach Wahl des AN unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen anzuordnen, für die Dauer der Notwendigkeit bzw. bis zur Anordnung endgültiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten und nach Wegfall ihres Erfordernisses wieder zu entfernen. Die Vorhaltung in diesem Sinne umfasst alle Aufwendungen zur Gewährleistung der dauerhaften und sicheren Funktion für den Zeitraum des Erfordernisses. Dazu gehören neben eventuell anfallenden Kosten für Miete bzw. Abschreibung von eingesetztem Material, Hilfsmitteln und Gerät alle Aufwendungen für die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile.

Alle Beschädigungen an den in- und außerhalb des Baufeldes bestehenden bauseitigen Schutz- und Sicherungsvorrichtungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sollte zur Erfüllung der eigenen Leistung die Entfernung bauseits vorhandener Sicherheitseinrichtungen erforderlich sein, sind diese nach Abschluss bzw. bei Unterbrechung der Arbeiten unverzüglich wieder herzustellen. Bereiche, in denen Sicherheitseinrichtungen zeitweise und begründet entfernt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusperrern bzw. abzuschließen. Sollte einer diesbezüglichen Aufforderung nicht umgehend Folge geleistet werden, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen ohne weitere Aufforderung bauseits für Abhilfe zu Lasten des Verursachers gesorgt wird. Gleiches gilt für den Umgang mit bauseits vorhandenen Schutzabdeckungen für flächenfertige Bauteile und Installationen sowie mit Raum- und Fassadenabschlüssen.

Bei Arbeiten mit Schussapparaten gilt die UVV (VGB 45). Die Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauüberwachung durchgeführt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erteilt werden; sie ist auf bestimmte Bauteile, Räume und Zeiten zu beschränken.

Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen, geputzten Wänden und Decken sind Leitungen zu orten.

Während der Bauarbeiten ist der Brandschutz zu gewährleisten.

Die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl von Feuerlöschern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des AN.
Zur Vermeidung von Brandentstehungen durch Baumaßnahmen (z. B. Schweißen, Schleifen, Schneiden, Löten usw.) sind die einschlägigen Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften konsequent einzuhalten. Der AN holt eigenverantwortlich die notwendigen **Schweißerlaubnisscheine** ein.
In die Einheitspreise sind brandschutztechnische Maßnahmen beim Schweißen, Brenn- und Trennschneiden, einschl. der evtl. notwendigen Nachtwache oder Brandwachen einzukalkulieren, sofern diese für die eigenen Leistungen des Auftragnehmers zutreffend sind.

Die Prüffristen für elektrische Geräte sowie der für deren Betrieb erforderliche Kabel, Verteiler, Verbindungen und Anschlüsse sind zu befolgen. Die Einhaltung wird durch die Bauleitung bzw. den zuständigen Koordinator für Sicherheit, Arbeits- und Brandschutz kontrolliert.
Zur Vermeidung von Brandstiftung und Diebstahl ist der Zutritt für Unberechtigte zu Lagereinrichtungen des AN durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (Schließregime, Sicherung bestehender Öffnungen etc.). Des Weiteren sind nicht benötigte Materialien regelmäßig zu entfernen und vorhandene Türen ständig geschlossen zu halten, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist.

Das Lagern von Druckgasflaschen in Arbeitsbereichen, Räumen und Durchgängen ist untersagt. Bei Arbeiten mit brennbaren Gasen muss ein tragbarer Feuerlöscher der Klasse C nach DIN EN 2, oder vergleichbar sowie mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein.

Der AG setzt auf der Baustelle eine Videoüberwachung ein. Diese dient der Zutrittskontrolle sowie Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen und Vandalismus. Mit Abgabe des Angebots stimmt der AN einer Videoüberwachung zu und weist seine Mitarbeiter ausdrücklich auf diesen Umstand hin.

1.20 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIEßBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE

Es gibt keine Anforderungen aufgrund vorhandener Dienstbarkeiten, Nießbrauchs oder Nutzungsrechte.

1.21 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN

Anforderungen zum Radonschutz:

Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einem Radonvorsorgegebiet. Gemäß Strahlenschutzgesetz genügt die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz zur Radonvorsorge.

Im Rahmen der Erstellung des Baugrundgutachtens wurde eine Altlastenauskunft eingeholt.

Laut Altlastenauskunft der Landeshauptstadt Dresden der Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 08.12.2020 liegen keine Hinweise auf Altlastenverdacht unmittelbar am Baustandort vor.

Durch den Bauherrn wurde eine orientierende abfallfachliche Untersuchung zur Schadstoffanalyse im Rahmen des Baugrundgutachtens beauftragt. Für den Bereich der Auffüllungen ergeben sich Zuordnungswerte nach LAGA-TR von Z1 bis Z2, für Tallehm/-sande und Flusssand/-kiese Z0 und nach Recycling-Erlass Werte von W1.1 bis W2 in den Auffüllungen.-Siehe entsprechende Anlagen zum Baugrundgutachten.

1.22 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN

Seitens des Bauherrn werden folgende Vorarbeiten veranlasst und ausgeführt:

Baufeld Schule:

- Beseitigung von Pflanzenbewuchs und Beräumung sowie Rückbau von Hochbauten
- Archäologische Erkundungen

1.23 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

Im Zeitraum der Leistungserbringung für das ausgeschriebene Los ist zeitweise oder ständig mit Arbeiten anderer Unternehmer zu rechnen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.

2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG:

2.1 VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN

Der Bieter hat in seiner Kalkulation davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitversetzt und abschnitts- und geschossweise auszuführen sind, sowie der Kooperation und Abstimmung mit anderen Gewerken bedürfen.

Daraus resultierende mehrfache Anfahrten zur Baustelle, sowie zwangsläufig entstehende technologische Pausen werden nicht gesondert vergütet.

In Absprache mit der Bauleitung sind die technischen Bedingungen und Zeitabläufe der anderen Gewerke gemäß aktuellem Terminplan zu beachten.

Die Leistungserbringung des ausgeschriebenen Loses ist gemäß Ausführungsfristen der WBVB des AG und dem jeweils aktuellen Stand des Bauablaufplanes vorgesehen.

Weitere Details sind soweit erforderlich in den entsprechenden Positionen bzw. in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen aufgeführt.

Alle mit den vorgenannten Terminaussagen einhergehenden Aufwendungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus Unterbrechungen bzw. abschnittsweise Ausführung einzelner Teilleistungen aufgrund technologischer Vorteile des AN dürfen keine Beeinträchtigung auf die eigenen bzw. die Leistungserbringung anderer Unternehmer einhergehen. Ein Anspruch auf Vergütung damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwendungen für die betroffenen Teilleistungen oder Gewerke ist daraus nicht ableitbar.

2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

Siehe 1.1 bis 1.23.

2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG

Siehe 1.19

2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN

Siehe 1.21

2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der eigenen Baustelleneinrichtung für sämtliche in den Titeln der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderten Positionen beschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies umfasst Anlieferung, Förderung, Aufbau, Vorhaltung über den zur Leistungserbringung erforderlichen Ausführungszeitraum, sowie ggf. erforderliches Umsetzen aller Anlagen der Baustelleneinrichtung sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen, Anlagen, Baustoffe, Materialien, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen und deren Abbau und Abtransport sowie die Weiterverwertung bzw. Entsorgung des in diesem Zusammenhang anfallenden Rest-, Abbruch- und Verpackungsmaterials sowie Bauschutts und Mülls unter Beachtung der Ausführungen zu Punkt 1.12 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen.

Weiterhin sind insbesondere alle Aufwendungen für Transport, Lagerung und Förderung des Bau-, Aushub- und Abbruchmaterials zu verstehen. Insbesondere sind mit den Angebots-EP die Kosten für die hierzu ggf. erforderlichen temporären Container, Hebezeuge, Fördergeräte und Krane abgegolten. Die Wahl der Transportmittel steht dem Bieter frei. Kosten für den Transport von Materialien und Bauteilen bis zum Einbauort und durch das Gebäude, sowie notwendige Montagehilfen (einschl. Krankkosten) sind ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ebenso sind die für die Erfüllung der Vertragsleistung erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Arbeitsmittel, sowie alle zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs erforderlichen Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und zum Arbeitsschutz der gewerblichen Mitarbeiter und NAN einzukalkulieren. Dies betrifft Aufstellung, Vorhaltung, Instandhaltung und Reinigung der für die Erbringung der eigenen Leistungen erforderlichen Aufenthalts-, Lager-, Magazin- und Werkstattcontainer. Für Umfang, Ausrüstung und Ausstattung der Container sind die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien für Baustellen, insbesondere ArbStättV § 3a Anlage 5 sowie die aus dem Baustellenbetrieb und der konkreten Bauaufgabe erwachsenden spezifischen Bedürfnisse des AN maßgebend.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vorhaltung der auftragnehmerseitigen Baustelleneinrichtung umfasst neben den Kosten für Kauf bzw. Abschreibung oder Miete für alle zum Einsatz kommenden Geräte, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Anlagen Hebezeuge und sonstigen Einrichtungen alle Aufwendungen zur Gewährleistung deren dauerhafter und sicherer Funktion für den Zeitraum ihres Erfordernisses. Dazu gehören die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile, einschließlich der Kosten für deren ggf. erforderliche Wiederbeschaffung.

Vorhandene Beschädigungen an angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen, Bauwerken und Bauteilen sind bei Übernahme der Baustelle und vor Beginn der Bauarbeiten durch den AN gemeinsam mit den Behörden und Vertretern der beteiligten Nachbarn aufzunehmen und zweifelsfrei schriftlich zu dokumentieren. Ohne diese Dokumentation kann sich der AN später nicht darauf berufen, dass festgestellte Schäden und Beschädigungen nicht durch sein Wirken hervorgerufen wurden.

Baustellensicherheit gegen öffentliche Verkehrsräume, Schließmanagement:

Die Baufelder sind mit Bauzäunen des Loses 301 bzw. vorhandenen

Grundstückseinfriedungen gegen die öffentlichen Verkehrsräume gesichert.

Jeder AN hat die Verpflichtung, ggf. aus bestimmten Anlässen (Anlieferungen o.ä.) von ihm entfernte oder umgesetzte Zaunsegmente sofort nach Beendigung dieser Tätigkeit,

spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages wieder in den sicheren Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Weiterhin ist jeder AN zum Verschluss von Baustellentoren oder Bautüren zu gesicherten Bereichen verantwortlich, wenn er absehbar als letzter AN die Baustelle verlässt, eine entsprechende Nachprüfpflicht trifft jeden AN.

Zu diesem Zweck sind die Tore der Zäune mit Zahlenschlössern gesichert.

Die einzelnen Bestandteile der Baustelleneinrichtung sind zur Nutzung durch alle am Bau beteiligten Firmen vorgesehen. Der Auftragnehmer hat die Nutzung mit der örtlichen Bauüberwachung, dem SiGe-Koordinator und anderen Unternehmen so abzusprechen, dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet ist. Festgesetzte Nutzungszeiten durch einzelne Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet.

2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF-UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN

Gemäß VOB/C, DIN 18 299, Punkt 4.1.4 stellen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie für die Erbringung der eigenen Leistung erforderlich sind, eine Nebenleistung ohne besondere Vergütung dar.

Unabhängig davon gehen aus den positionsweisen Einzelbeschreibungen im vorliegenden Leistungsverzeichnis relevante Angaben zur Höhe der herzustellenden Bauteile sowie zu deren Lage hervor. Weiterhin wird in jedem Fall auf die Höhenlage der Aufstellebene und deren Beschaffenheit (geneigt oder abgetreppt) hingewiesen, so, dass die, zur Herstellung der betroffenen Bauteile beschriebenen Gerüste, auch über den Rahmen der gemäß Punkt 4.1.1, der jeweils relevanten, gewerkespezifischen DIN der VOB/C, als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu stellenden Gerüste, mit einer Arbeitsebene bis max. 2,00m über Fußboden, berücksichtigt werden können.

Damit sind die für die Herstellung der derart beschriebenen Bauteile ggf. erforderlichen Gerüste ebenfalls in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Der Auf- und Abbau muss in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen.

Eine besondere Beschreibung und Vergütung von Gerüsten erfolgt nur, wenn diese zum Gebrauch für andere Unternehmer überlassen werden oder, im Falle von Traggerüsten, plangemäß über eine Bemessungsklasse A hinausgehen.

2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN

Die Mitbenutzung von Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen anderer Unternehmer ist nicht vorgesehen, wird jedoch nicht reglementiert und steht dem AN frei, sofern damit keine Erschwernisse und Behinderungen für andere Unternehmer einhergehen. In keinem Fall besteht darauf ein Anspruch. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

Die bauseitigen Fassadengerüste werden durch das Los 303 Gerüstbauarbeiten nach Abschluss der Rohbauleistungen gestellt und bis zur Beendigung der Fassaden- und Dacharbeiten vorgehalten.

I.d.R. : Lastklasse 4 (mind.3,0 KN/m²), Breitenklasse W09 (mindestens 0,9m aber weniger als 1,2m Breite)

2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR

ANDERE UNTERNEHMER

Ebenso ist die Mitbenutzung von eigenen Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen, welche nicht Bestandteil der allgemeinen Baustelleneinrichtung sind, für die Belange anderer Unternehmer nicht vorgesehen.

Die Freigabe zur Mitbenutzung wird jedoch ebenfalls nicht reglementiert und steht dem AN frei. Sinngemäß treffen die weiteren Ausführungen zu Punkt 2.7 zu.

2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN

Soweit im LV nicht anders erwähnt, ist der Einsatz von RC-Baustoffen nicht zulässig und nicht vorgesehen.

2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE

Der Einsatz von RC-Baustoffen ist nicht zulässig und nicht vorgesehen. Die Verwendung nicht genormter Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Positionstexten nicht anders erwähnt, nicht zulässig und vorgesehen.

2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN

Für die Auswahl der Baustoffe und Bauarten sowie die konstruktive Ausbildung der Bauteile sind die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zu beachten.

Die Verwendung von PU-Schäumen ist bei Strafe des Wiederausbaus untersagt.

Für die Dämm- und Dichtstoffe sind ausschließlich FCKW- und HFCKW-freie Materialien zu verwenden. **Über diese gesetzlich sanktionierten Verbote hinaus sind hier auch keine HFKW-haltigen Materialien zu verwenden.**

Im Übrigen sind die in den Planunterlagen angegebenen Materialgüten einzuhalten. Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein. Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen. Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

Freigabe

Es dürfen nur freigegebene Bauprodukte eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt auf Grundlage der vorzulegenden Nachweise: technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der Sicherheitsdatenblätter. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf mindestens 14 Tage vor Beginn des Einbaus vorzulegen. Bei Unklarheiten über den Einsatz eines Produktes ist unbedingt vor dem Einbau Rücksprache mit der Bauleitung zu halten.

Vorgaben zum Einsatz von Holz

Es dürfen keine nicht zertifizierten Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern eingesetzt werden. Es sind so weit möglich Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus mitteleuropäischen oder einheimischen Wäldern einzusetzen. Diese Vorgabe gilt auch für das Bauholz. Für alle eingesetzten mitteleuropäischen Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe muss dem Bauherren mit der Lieferung aber vor Einbau ein FSC oder PEFC Zertifikat sowie das dazugehörige CoC Zertifikat zur Verfügung gestellt werden.

Mengennachweise

Mit Fertigstellung der Arbeiten ist ein Mengen- und Massennachweis zu führen. Dieser dient zur abschließenden Feststellung der real im Gebäude verbauten Produktmengen. Der Mengen- Massennachweis kann auf Grundlage der LV Mengen- und Massen erfolgen, die um Mehr- oder Mindermengen ergänzt werden.

Vorgaben Baustelle

Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird.

Es ist auszuschließen, dass Stoffe, die in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben können in Kontakt mit der Umwelt kommen.

Der Boden auf und um die Baustelle ist soweit technisch möglich vor unnötigen Verdichtungen zu schützen.

Grundsätzliche Schadstoffvorgaben

Zulässig ist ein maximaler Anteil von 0,1 % besonders besorgniserregenden Stoffe nach CLP- / REACH Verordnung mit sensibilisierenden, humantoxischen oder umweltgefährdenden Eigenschaften oder besonders besorgniserregende Stoffe.

2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE

Sämtliche in den jeweiligen einschlägigen DIN-Vorschriften geforderten Nachweise der Güte der Stoffe und der Bauteile sind als Nebenleistung unaufgefordert zu erbringen und dem AG mind. 7 KT vor Leistungsbeginn vorzulegen. Kosten für behördliche Zulassungen und Prüfungen sind in die Einheitspreise der Hauptpositionen einzukalkulieren.

Der Nachweis, dass seine vorgesehenen Baustoffe den Anforderungen der Ausschreibung genügen, obliegt ebenfalls dem AN.

Sämtliche damit verbundene sowie die vorgenannten Leistungen verstehen sich als Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der AN für seinen Leistungsbereich rechtzeitig auf und holt etwa erforderliche Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein. Dafür anfallende Kosten sind mit den

Angebotspreisen abgegolten.

Prüfzeugnisse sind spätestens 4 Wochen vor Fertigungsbeginn bzw. vor Einbau der Konstruktion unaufgefordert vorzulegen. Ohne Vorlage der geforderten Prüfzeugnisse wird seitens des AG keine Fertigungs-Freigabe erteilt.

Die Prüfung der Konstruktion im Werk erfolgt durch den AN. Bei Erfordernis erfolgt die Prüfung vor Ort durch einen vom AG bestellten Prüfbeauftragten.

Falls für angebotene Konstruktionen keine allgemeine amtliche Zulassung vorhanden ist, so gehört es zu den Aufgaben des Auftragnehmers, Einzelzulassungen unter Beachtung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen und ihm mitgeteilten Auflagen, ggf. durch zusätzliche Prüfungen, zu bewirken. Das gilt entsprechend für dazu erforderliche Gutachten und Prüfversuche. Die Aufwendungen für die Genehmigungsfähigkeit sind in die Preise einzurechnen.

Entstehen dem AG Kosten durch Verzögerungen, fehlerhafte oder mangelhafte Unterlagen, die zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen erfordern, so trägt der AN die entstehenden Kosten.

Für einzubauendes Material sind die Richtlinien der Hersteller grundsätzlich zu beachten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber Einsicht in diese zu gewähren.

2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER

Die Ausführung von Leistungen für andere Unternehmer ist, sofern dies nicht zur Erbringung der eigenen, vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, nicht vorgesehen. Sofern damit kein Interessenkonflikt einhergeht bzw. dies nicht zu Erschwernissen und Behinderungen bei der eigenen Vertragserfüllung führt, steht dem AN die Ausführung für andere am Bauvorhaben beteiligte Unternehmer frei. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung, Gewährleistung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN

Sind - soweit zutreffend - in gesonderten Anlagen beigefügt.

2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

Darüber hinaus sind Im Zuge der Bauarbeiten verdeckte Leistungen vorher gemeinsam mit der Bauüberwachung aufzumessen.

Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; sie gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme.

Zusammenfassung

LV 000 Vorbemerkungen

GP _____